

Verordnung zur Sicherung eines ~~Landschaftsbestandteiles~~
~~Landschaftsbestandteiles~~/Naturdenkmals im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heft Hausapp. G?

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
Eintragung von ~~Landschaftsbestandteilen~~
~~Landschaftsbestandteilen~~/Naturdenkmälern in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1, 2, ~~16~~ 18, 22, 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Der~~/Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
~~Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmal wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~/Naturdenkmals ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den geschützten~~
~~Landschaftsbestandteil~~/ das Naturdenkmal oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandes/Naturdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Bestandes, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandes/Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem geschützten Landschaftsbestandteil/Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim in Kraft.
der Kreisverwaltung

Register für Schutzobjekte

fd. r.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des geschützten Landschaftsbestandes Naturdenkmals Naturdenkmals	Angaben über die Lage des geschützten Landschaftsbestandes/Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellen- nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Gelände- punkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
48	"Pfannenstein" Deidesheim		Meßtischblatt 6514 Bad Dürkheim- West	auf dem Lengenberg	